

Datum 26.01.2021

**Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-002/2021**

**Gegenstand:** Straßenreinigung in den eingemeindeten Ortschaften

**Einreicher:** AfD Stadtratsfraktion Chemnitz

Nach einem entsprechenden Modellversuch und sachlich geführtem Diskurs verabschiedete die AG-Straßenreinigung unter Beteiligung aller Ortschaftsräte 2018 mehrheitlich eine Empfehlung an den Stadtrat, ab 2019 statt der 4-wöchentlichen wieder die 2-wöchentliche gebührenmäßige Fahrbahnreinigung als geringste Reinigungshäufigkeit in der gesamten Stadt einzuführen. Durch diese Verdichtung der Fahrbahnreinigung sollte der Wildkrautaufwuchs im Schnittgerinne der so gereinigten Fahrbahnen häufiger gestört und damit zurückgedrängt werden.

Auch wenn bedingt durch bauliche Schäden der Schnittgerinne und den Aufwuchs begünstigende Witterung die Zurückdrängung nicht auf allen Fahrbahn-Reinigungsabschnitten im erwarteten Maß bestätigt werden kann, erschließt sich nicht, warum eine seltenere Reinigung dies dann erreichen soll. Schnittgerinne dienen der Fahrbahntwässerung – also unmittelbar auch der Verkehrssicherheit. Neben Wildwuchs stören auch alle anderen Verunreinigungen (z. B. Laub, Ästchen etc.) das Abfließen des Niederschlagswassers.

Ortsspezifische Belange wurden und werden in der Straßenreinigungssatzung insoweit berücksichtigt, als dass in den seit 1999 eingemeindeten Ortsteilen zwischen Haupterschließungs- und Erschließungsstraßen hinsichtlich der Reinigungshäufigkeit kein Unterschied gemacht wird. Im „alten“ Stadtgebiet wird richtigerweise vom höheren Verkehrsaufkommen auf den Haupterschließungen auf eine höhere Verschmutzung und demzufolge auch auf eine notwendig höhere gebührenmäßige Reinigungshäufigkeit abgeleitet.

Mit der Verdopplung der Reinigungshäufigkeit von 4- auf 2-wöchentlich ging in 2019 die Reduzierung des Gebührensatzes für die 2-wöchentliche Reinigung und auch alle anderen Reinigungszyklen um fast 6 Prozent einher. Für die bis dato 4-wöchentliche Reinigung erhöhte sich bei Verdopplung der Reinigungshäufigkeit die Gebührenlast nur um ca. 34 Prozent. Bei erneuter Einführung der 4-wöchentlichen Reinigung würde sich zwangsläufig dieser Effekt, wie auch die kalkulatorisch entstandenen gebührenmindernden Effekte auf alle anderen Fahrbahnreinigungs-Häufigkeiten wieder umkehren.

Mit der Veranlagung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken innerhalb geschlossener Ortslagen zu den Gebühren für die Straßenreinigung folgt der ASR im Auftrag der Verwaltung den entsprechenden Rechtsgrundlagen bzw. der Rechtsprechung.

Auch die Veranlagung von s. g. Hinterlieger-Grundstücken, welche von gebührenmäßig gereinigten Straßen erschlossen werden, entspricht den rechtlichen Normen zu diesem Sachverhalt.

Grundstückszufahrten sind dann straßenreinigungsrechtlich zu berücksichtigen, wenn diese zur öffentlichen Straße gewidmet sind.

Die Straßenreinigungssatzung unterliegt steter Kontrolle dahingehend, ob rechtliche Regelungen, Veränderungen im Verkehrsnetz o. a. Sachverhalte deren Anpassung erfordern.

Für die Erläuterung, Diskussion und Abstimmung von Sachverhalten der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung wurde ausdrücklich die AG-Straßenreinigung installiert und der Beschlussfassung des Stadtrates als beratendes und empfehlendes Gremium vorgeschaltet. Eine weitere Diskussionsebene zu Themen der Straßenreinigung erscheint nicht zweckmäßig und notwendig.

*Michael Stötzer*  
Bürgermeister